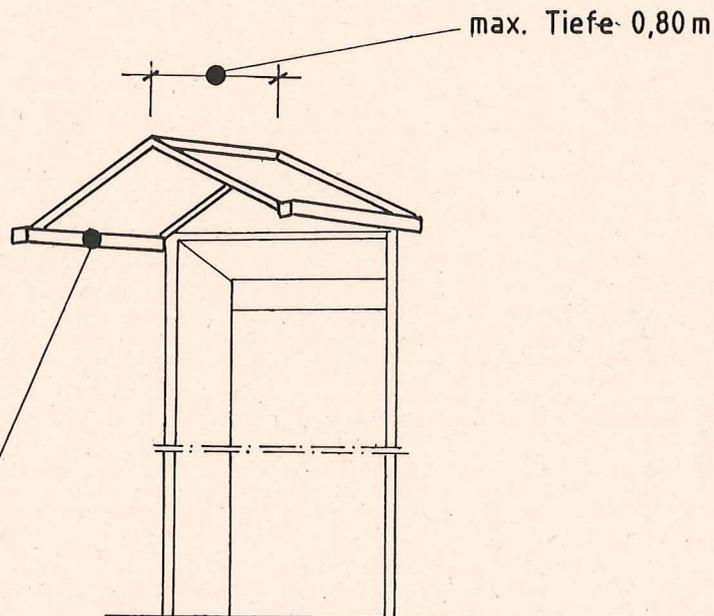


Regelungen zum Anbringen von Überdachungen
für Hauseingangstüren
in der historischen Arbeitersiedlung Rünthe I
(§ 4 (1) Nr. 3 der Baugestaltungssatzung)

Überdachungen für Hauseingangstüren (Vordächer) sind an den parallel zur Straßenflucht orientierten vorderen Fassadenflächen nicht zulässig.

Vordächer an den übrigen Fassadenflächen sind nur als leichte, transparente Stahl-Glas-Konstruktion oder leichte Holzkonstruktion zulässig. Seitenwände sowie Stützpfeiler sind nicht zulässig.



Die Konstruktionshöhe der Überdachung darf 0,10 m nicht überschreiten.